

Sächsische Landesstelle für Museumswesen (SLfM)

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen

Letzte Aktualisierung: 6. April 2021

Download unter: www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm

Herausgegeben von:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz

Tel.: +49 351 49143800 | landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de

Inhalt

Einführung und neue Regelungen im Freistaat Sachsen	1
Ausführliche Erläuterungen	
1. Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen	5
2. Einhaltung von Abstand- und Hygienegeboten	6
3. Hygiene- und Reinigungsmanagement	9
4. Vermittlungsangebote	11
5. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen	12
6. Finanzen und personelle Ressourcen	13
7. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung	14
8. Sicherheit	14

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen¹

Wir haben die am 27. April 2020 erstmals publizierte **Handlungsempfehlung zur schrittweisen Öffnung der Museen** entsprechend der u. g. neuen Verordnungen angepasst. In dieser Handreichung haben wir uns in Abstimmung mit dem Vorstand des Sächsischen Museumsbundes an den Handlungsempfehlungen der damaligen Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL) am Museumsverband Sachsen-Anhalt¹ orientiert und viele weitere Empfehlungen dafür ausgewertet.

Nach den gemeinsamen Beschlüssen der Ministerpräsident*innen und der Bundeskanzlerin vom 22. März 2021 hat der Freistaat Sachsen seine [Corona-Schutz-Verordnung](#) und seine [Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie](#) erneut angepasst. Die vom 1. bis einschließlich 18. April 2021 geltenden Regelungen schaffen die Rahmenbedingungen dafür, dass die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte in Sachsen eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr erlauben dürfen. **Neu ist, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem 6. April 2021 die Möglichkeit zur inzidenzunabhängigen Öffnung erhalten, wenn im Freistaat Sachsen die maximale Bettenkapazität von 1.300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Erkrankten in der Normalstation nicht erreicht ist. Zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen verbindet sich damit die Auflage, dass alle Besucher*innen ab 8 Jahren ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen müssen.**

1

Die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte legen jeweils per Allgemeinverfügung fest, ob und in welchem Umfang eine Öffnung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr erfolgen kann. **Bitte informieren Sie sich daher auf der Webseite Ihres Landkreises/ Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Auflagen Sie Ihr Haus öffnen dürfen.**

Grundsätzlich gilt:

Ein Hausstand darf sich sowohl in der Öffentlichkeit als auch in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes treffen. Insgesamt sind max. 5 Personen erlaubt (Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt).

Fachbibliotheken dürfen wie gehabt unter Einhaltung der Hygienevorschriften öffnen.

Die Möglichkeit der schrittweisen Öffnung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr durch die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte basiert auf den vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten

¹ Die Handreichung als Empfehlung zur Wiederöffnung von Sachsens Museen folgt im Wesentlichen der Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen, Stand 22.04.2020, der damaligen Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL), Susanne Kopp-Sievers, Museumsberatung Sachsen-Anhalt, ausgearbeitet mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V., und entstand zudem in Auswertung weiterer Empfehlungen der Museumsberatungsstellen und -verbände Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen sowie unserer Landesmuseen.

7-Tage-Inzidenzwerten von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die tagesaktuellen Zahlen sind abrufbar auf der Webseite des Freistaates Sachsen (unter www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html) sowie auf dem COVID-19-Dashboard des RKI (unter experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4).

Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt bei mehr als 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner UND ist die maximale Bettenkapazität von 1.300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen nicht erreicht, kann ab dem 6. April 2021 der Landkreis/die Kreisfreie Stadt erlauben:

- die Öffnung von Museen, Galerien, Gedenkstätten, botanischen und zoologischen Gärten nach vorheriger Terminbuchung jeweils für einen fest begrenzten Zeitraum UND Testpflicht aller Besucher*innen ab 8 Jahren (Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests),
- die Öffnung von Läden und Geschäften nach vorheriger Terminbuchung jeweils für einen fest begrenzten Zeitraum – erlaubt ist max. 1 Kunde/Kundin pro angefangenen 40 qm Verkaufsfläche (unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit) – UND Testpflicht aller Kund*innen ab 8 Jahren (Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests).

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen UND im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt erlauben:

- die Öffnung von Museen, Galerien, Gedenkstätten, botanischen und zoologischen Gärten nach vorheriger Terminbuchung jeweils für einen fest begrenzten Zeitraum OHNE Testpflicht für Besucher*innen,
- die Öffnung von Läden und Geschäften nach vorheriger Terminbuchung jeweils für einen fest begrenzten Zeitraum – erlaubt ist max. 1 Kunde/Kundin pro angefangenen 40 qm Verkaufsfläche (unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit) – OHNE Testpflicht für Kund*innen.

Hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen UND im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt erlauben:

- die Öffnung von Filmvorführungs- und Konzertveranstaltungsorten, wobei Besucher*innen ab 8 Jahren nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests teilnehmen dürfen,
- die Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie mit vorheriger Terminvereinbarung – Bedingung für das Zusammensitzen mehrerer Hausstände an einem Tisch ist ein tagesaktueller negativer Selbst- oder Schnelltest aller Gäste ab 8 Jahren.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen UND im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt erlauben:

- die Öffnung von Museen, Galerien, Gedenkstätten, botanischen und zoologischen Gärten ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Besucher*innen,
- die Öffnung von Läden und Geschäften ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Kund*innen, aber mit Personenobergrenze.

Hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen UND im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen **insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt erlauben:**

- die Öffnung von Filmvorführungs- und Konzertveranstaltungsorten ohne Testpflicht für Besucher*innen,
- die Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Gäste.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen UND im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge **unterschritten, kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt erlauben:**

- dass sich in der Öffentlichkeit wie im privaten Raum bis zu 3 Hausstände mit insgesamt max. 10 Personen treffen dürfen (Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt).

3

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an 3 Tagen in Folge im Landkreis/Kreisfreien Stadt **überschritten, dann:**

- gelten im Landkreis/Kreisfreien Stadt ab dem 2. darauffolgenden Werktag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an 3 Tagen in Folge im Landkreis/Kreisfreien Stadt **überschritten UND ist die maximale Bettenkapazität von 1.300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen **erreicht**, dann:**

- müssen die Landkreise/Kreisfreien Städte alle o.g. Lockerungen ab dem 2. darauffolgenden Werktag aufheben, d.h. Museen müssen wieder schließen, und
- es gelten wieder die Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt und max. 1 weiteren Person (Kinder unter 15 Jahre bleiben unberücksichtigt).

Die [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 31. März 2021](#) hat Hygieneregeln, die vormals speziell für Museen, Galerien, Gedenkstätten, botanische und zoologische Gärten aufgestellt wurden, nun in ihren Grundsätzen verankert. Dazu zählen:

- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert.

- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Die ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern).

Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 1a Ziffer 14 der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#), dass das Tragen von **medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – für alle Museumsbesucher*innen mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres verpflichtend ist.**

Die Öffnung der Museen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung, Investitionen in Hygiene-Maßnahmen und mehr Personal für die Besucherbetreuung und -lenkung. Die Verantwortung und Fürsorge für Gesundheit und Wohlergehen der Museumsmitarbeiter*innen, -dienstleister und -besucher*innen sollte für Museumsträger, -betreiber und -leitungen höchste Priorität besitzen.

4

Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kunden- oder Besucherkontakt sind verpflichtet, **2x** pro Woche einen Corona-Test vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. **Arbeitgeber müssen die Tests für ihre Arbeitnehmer*innen kostenfrei zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, allen Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, mind. 1x pro Woche ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu unterbreiten.** (Voraussetzung ist, dass ausreichend Testungen am Markt vorhanden sind.)

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020](#) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020](#) gelten weiterhin.

Für die Öffnung Ihrer **Fachbibliotheken und Archive** orientieren Sie sich bitte ebenfalls an der o. g. bis 18. April 2021 geltenden Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen sowie den Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes.

Auf der Webseite der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen finden Sie unter der Rubrik [Corona-Schutz](#) nicht nur alle geltenden Verordnungen und Verfügungen des Freistaates Sachsen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sondern auch die aktuell angepassten **Plakate** für den Museumseingang bzw. die Museumsräume zum Download und Ausdruck.

Ausführliche Erläuterungen¹

Für den Publikumsverkehr in Einrichtungen, die nach §§ 8ff. der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) und per Allgemeinverfügung der jeweiligen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte öffnen dürfen, ist jeweils ein eigenes **schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement** zu erstellen und umzusetzen – dessen **Genehmigung ist allerdings nicht erforderlich**. Das Konzept muss nachweislich für die Einhaltung der in der Verordnung benannten Vorschriften und der in der [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 31. März 2021](#) aufgeführten Grundsätze und besonderen Regelungen sorgen. Hierfür muss eine verantwortliche Person auskunftsfähig sein und das Konzept ist auf Verlangen vorzulegen.

1. Buchung von Besuchszeiten, **Testpflicht von Besucher*innen**

Lt. [Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) gilt hierfür der folgende Stufenplan:

- Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt bei **mehr als 100** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner, die **maximale Bettenkapazität** von 1.300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen ist jedoch **nicht erreicht**, dann darf Ihr Landkreis/Ihre Kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung die Öffnung von **Museen und Museumsshops erlauben**. Alle Besucher*innen müssen im Vorfeld ihres Besuchs einen **festen Termin buchen**. Bitte schätzen Sie sorgfältig ab, ob der dafür notwendige Aufwand von Ihnen geleistet werden kann. Wenn Ihnen kein elektronisches Terminbuchungsportal oder Online-Ticketbuchungssystem zur Verfügung steht, müssen Sie sicherstellen können, dass **eine** konkrete Telefonnummer zu bestimmten, öffentlich (z. B. auf Ihrer Webseite) kommunizierten Zeiten besetzt ist, damit Terminbuchungen vorgenommen werden können. Entweder anhand von Listen oder in einem im Dienstleistungsbereich üblichen Bestellbuch können Besuchstermine so auch analog vergeben werden. Zur Festlegung der buchbaren Zeitfenster (z. B. 1 Stunde) müssen Sie für Ihr Haus die Personenobergrenze bestimmt haben (s. u. Punkt 2a, Bestimmung der Personenobergrenze). Vor dem Einlass der nächsten Personen müssen Sie sicherstellen, dass die Personenobergrenze nicht überschritten wurde. Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt bei **über 100**, muss jeder Gast ab 8 Jahren einen **tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltest** vorweisen – d. h. dieser darf zum Zeitpunkt des Besuchs nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Selbsttests müssen durch eine dokumentierte Selbstauskunft nachgewiesen werden (die „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests“ steht für jeden Bürger/jede Bürgerin zum Download bereit unter www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Bescheinigung-Vorliegen-eines-positiven-oder-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf).
- Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt **zwischen 50 und 100** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner und Sie dürfen Ihr Haus öffnen, dann entfällt die Testpflicht für Besucher*innen, diese müssen im Vorfeld jedoch immer noch einen festen Termin buchen. Beachten Sie hierbei bitte die im vorherigen Punkt genannten Empfehlungen.
- Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert im Freistaat Sachsen **und** in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt **unter 50** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner, so ist eine Terminbuchung nicht notwendig, die Personenobergrenze für Ihr Haus muss allerdings dennoch eingehalten werden. Für wartende

Besucher*innen ist im Außenbereich für ausreichend Platz zu sorgen, damit diese den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.

Möglicherweise sollten Sie über eine Änderung der Öffnungszeiten nachdenken. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere wiederum werden aufgrund der deutlich erhöhten personellen Anforderungen im Bereich der Aufsichten und Einlasskontrolle ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

2. Einhaltung von Abstand- und Hygienegeboten

a) Bestimmung der Personenobergrenze

Eine Personenobergrenze ist für den gleichzeitigen Aufenthalt im Museum auf der Grundlage aller Verkehrsflächen im Haus, auf denen sich Gäste bewegen dürfen, zu bestimmen. Die [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 31. März 2021](#) gibt vor, dass die Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl so zu wählen ist, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von mindestens 1,5 m zu jeder Einzelperson (dazu zählen sowohl die Museumsgäste als auch das Personal) eingehalten werden kann. Die [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) sagt zur Bestimmung von Personenobergrenzen in Museen nichts Konkretes aus.

Wir empfehlen im Sinne des Infektionsschutzes eine Orientierung an den Bestimmungen für Läden und Geschäfte nach § 8 und § 8a der Verordnung (also bei einem Inzidenzwert ab 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner max. 1 Besucher*in pro angefangene 40 qm Verkehrsfläche bzw. bei unter 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner max. 1 Besucher*in pro 10 qm Verkehrsfläche).

Da diese Einzelhandelsregelung für Museen nicht verbindlich und gerade für Häuser mit geringer Verkehrsfläche nicht umsetzbar ist, können ggf. Einzelfallentscheidungen getroffen werden, besonders was Besuche zusammengehörender Gruppen (1–2 Hausstände mit max. 5 Personen plus Kindern) betrifft.

Praxistipps:

- Erstellen Sie einen Raumplan und ermitteln Sie pro Geschoss und pro Raum die Verkehrsfläche. Bei der Berechnung ist von der Grundfläche minus bebauter Fläche auszugehen. Definieren Sie Engstellen und Punkte, wo mögliche Angebote/Elemente Staus verursachen können. Eine Daumenregel zur Errechnung von Personenobergrenzen in kleinen Räumen bei Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m ist es, jeder Person mindestens 4 m² einzuräumen. Übergeben Sie den Plan den zuständigen Kolleg*innen.
- Bringen Sie vor Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen Hinweise an, in denen die Besucher*innen gebeten werden, solange in gebührendem Abstand voneinander zu warten, bis der Raum betreten/durchquert werden kann. Es ist sinnvoll, insbesondere in historischen Häusern mit sehr gemischten Raumgrößen, vor jedem Raum gut sichtbar anzugeben, wie viele Personen sich darin aufhalten dürfen, so sind z. B. bedruckte Papierschilder mit doppelseitigem Haftklebeband reversibel anzubringen.
- Verzichten Sie gegebenenfalls auf das Öffnen besonders kleiner Ausstellungsräume.

- Gäste, die nicht Teil einer zusammengehörenden Gruppe von max. 2 Hausständen mit 5 Personen sind, sollten auch vor Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 m Abstand zueinander stehen können. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen.
- Definieren Sie auch die max. Personenzahl, die sich im Eingangsbereich und vor dem Haus aufhalten darf.

b) Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser

Am Eingang sind gut sichtbar Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln anzubringen und Desinfektionsmittelpender aufzustellen. Plakate für den Museumszugang stehen Ihnen zum kostenfreien Download zur Verfügung unter www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm.

Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden. Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

c) Foyer/Kassenbereich

In Foyer und Kassenbereich ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Dies geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger oder Bodenmarkierungen wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. an Flughäfen und Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert. In der Wartezone befindliche Gäste müssen in einem Abstand von 1,5 m voneinander stehen.

Eine Schutzwand gegen Tröpfcheninfektion ist für die Mitarbeiter*innen bereitzustellen ebenso wie direkte Desinfektionsmöglichkeiten der Arbeitsplatzumgebung.

Die Bereitstellung von Kartenzahlungsmöglichkeiten ist zu prüfen. Kartenlesegeräte sollten nach jeder Nutzung vom Kassenpersonal desinfiziert werden.

Teilen sich mehrere Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz/ein Gerät (z. B. Kasse), ist vor und nach jedem Wechsel eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

d) Garderobe, Schließfächer, Sanitärbereiche

Mit Personal betriebene Garderoben sollten möglichst geschlossen und stattdessen auf Schließfächer verwiesen werden. Bei den Schließfächern wie auch in den Sanitärbereiche sind gut sichtbar Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln anzubringen und Desinfektionsmittelpender aufzustellen. Plakate für den Museumszugang und die Museumsräume stehen Ihnen zum kostenfreien Download zur Verfügung unter www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm. Schließfachschlüssel und Fächer sowie die Sanitärbereiche müssen regelmäßig vom Museumspersonal desinfiziert werden.

e) Aufzüge

Die Anzahl der Personen, die unter Einhaltung des Abstandsgebots Aufzüge benutzen dürfen, ist festzulegen. Die maximale Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren und ggf. zu kontrollieren. Die Bedienpaneele müssen regelmäßig desinfiziert werden.

f) Shop

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von **100** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen *und* im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge **unterschritten** bzw. ist die **maximale Bettenkapazität von 1.300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen nicht erreicht**, dann kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt die Öffnung von Läden und Geschäften – so auch Museumsshops – nach vorheriger Terminbuchung jeweils für einen fest begrenzten Zeitraum erlauben. Dabei ist max. 1 Kunde/Kundin pro angefangenen 40 qm Verkaufsfläche gestattet (unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit). **Liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt bei mehr als 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner und Ihnen wurde die Öffnung des Shops inzidenzunabhängig erlaubt**, so müssen alle Kund*innen ab 8 Jahren einen tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltest vorlegen (s. Punkt 1, „Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen“).

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von **50** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen *und* im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge **unterschritten**, dann kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt die Öffnung von Läden und Geschäften ohne Terminvereinbarung, aber mit Kundenbeschränkung erlauben (max. 1 Kunde/Kundin pro 10 qm Verkaufsfläche).

Bitte informieren Sie sich auf der Webseite Ihres Landkreises/ Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Auflagen Sie Ihren Shop öffnen dürfen.

8

g) Café/Gastronomie

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von **100** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen *und* im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge **unterschritten** und hat er sich an weiteren 14 Tagen insgesamt **nicht erhöht**, dann kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt die Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie mit vorheriger Terminvereinbarung erlauben. Bedingung für das Zusammensitzen mehrerer Hausstände an einem Tisch ist ein tagesaktueller negativer Selbst- oder Schnelltest aller Gäste unter 8 Jahren.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von **50** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen *und* im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge **unterschritten** und hat er sich an weiteren 14 Tagen **insgesamt nicht erhöht**, dann kann der Landkreis/die Kreisfreie Stadt die Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Gäste erlauben.

Bitte informieren Sie sich auf der Webseite Ihres Landkreises/ Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Auflagen Sie den Außenbereich Ihres Cafés öffnen dürfen.

h) Büro- und Mitarbeiterbereiche

Büros u.a. Arbeitsräume der Mitarbeiter*innen sind keine Verkehrsflächen für Gäste und werden beim Bestimmen von Personenobergrenzen im Museum nicht berücksichtigt. Für das Museumspersonal gelten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021](#) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020](#) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020](#).

3. Hygiene- und Reinigungsmanagement

a) Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollten alle hygienerelevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Museumsgäste einschließlich Sanitärbereich – Risikobewertung: abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen
- Festlegung von Reinigungsmaßnahmen
- Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person
- Fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans mit Dokumentation empfehlenswert. Informationen zur Reinigung sind zu finden auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html sowie auf der Seite www.infektionsschutz.de/mediathek.html der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Hier gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

b) Da die Kommunen häufig nicht nur Träger der Museen, sondern auch der Schulen und dort verantwortlich für das Hygiene- und Reinigungsmanagement sind, sollte geprüft werden, inwieweit sich die dort veranlassten Corona-bedingten Maßnahmen auch auf die Museen übertragen lassen.

9

c) Mindestens am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten, auch in der Nähe von Hands-on-Anwendungen, falls in Betrieb.

d) **Sanitärbereich:** Fließendes Wasser, Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher (keine mehrfach zu benutzenden Textilhandtücher) sind im ausreichenden Maße bereitzustellen. Dies ist häufig zu kontrollieren.

e) **Kasse:** Nach § 3 Absatz 1a und Absatz 3 der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) muss Personal im Kunden- bzw. Besucherkontakt medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – tragen, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Im Sinne des Infektionsschutzes empfehlen wir, Ihr Kassenpersonal zum Tragen solcher Schutzmasken zu verpflichten und, wenn möglich, es zusätzlich durch Acrylglaswände (sog. „Spuckschutz“) vor der Tröpfcheninfektion zu schützen. Die Masken müssen von Ihnen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Wer die Möglichkeit der Kartenzahlung hat, sollte diese anbieten. Kartenlesegeräte sind regelmäßig – wenn möglich, nach jeder Nutzung – vom Kassenpersonal zu desinfizieren. Bei wechselnden Kassenkräften sollte bei jedem Wechsel für die Desinfektion der Arbeitsmittel und -geräte gesorgt werden. Für das Museumspersonal sind die Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu beachten.

f) Für das **Museumspersonal mit Besucherkontakt, auch bei nur zeitweisem Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen**, sollten ebenfalls medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder

FFP2-Masken ohne Ausatemventil) in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Das Personal ist in deren Gebrauch einzuweisen.

g) Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucher*innen: In geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten und eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil) ist zu tragen**. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Auch Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, dürfen auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Ihre Befreiung von dieser Pflicht weisen sie anhand eines ärztliches Attestes nach, das sie auf Verlangen vorzeigen – eine darüberhinausgehende Erklärung darf nicht abverlangt werden. Im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, ist es zulässig, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten.

Wir raten, dass den Museumsbesucher*innen das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung über eine Ergänzung der Hausordnung empfohlen wird. Diese „Maskenpflicht“ ist als Einlassvoraussetzung ohne Ausnahme bereits auf der Webseite und am Museumseingang sowie vor der Kasse zu kommunizieren.

Als zusätzliches Serviceangebot könnten den Besucher*innen medizinische Schutzmasken an der Kasse angeboten werden.

10

h) Reinigung: Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen** sowie Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles, was angefasst wird, wie z. B. Geländer, Knöpfe im Lift usw., aber auch Tischvitrinen, die ggf. häufig berührt werden, sollte mehrfach täglich gereinigt werden. Informationen zur Reinigung finden Sie auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Achtung: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert worden ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht ausreichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z. B. über Minijobs.

Touch-Stationen und interaktive Ausstellungselemente (Startknöpfe für Animationen etc.) sollten möglichst abgedeckt werden. Ist der Betrieb für die Vermittlung notwendig, müssen an jeder Station Desinfektionsmittelpender aufgestellt und die Besucher*innen darauf hingewiesen werden, dass sie bei Benutzung der angebotenen interaktiven Elemente ihre Hände zum eigenen Schutz desinfizieren sollten. Die Oberflächen der interaktiven Elemente sind regelmäßig (mindestens 2x täglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung) zu reinigen.

VORSICHT bei Desinfektionsmaßnahmen: Touch-Monitore, -Panels oder Hands-on-Stationen, Tastmodelle, Vitrinenoberflächen oder empfindliche Oberflächen wie Marmor o. Ä. – bitte sichern Sie sich vorher schriftlich bei Ihrem Lieferanten/Hersteller ab, ob Ihr konkretes Gerät/Modell etc. eine häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel überhaupt verträgt oder ob es Schaden nehmen kann.

Dem regelmäßigen Reinigen der Oberflächen und Desinfizieren der Hände ist generell der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben. Sollten Sie diese dennoch ausgeben, stellen Sie bitte auch die sachgerechte Entsorgung am Museumsausgang sicher.

Nicht desinfizierbare Handouts, z. B. Ansichtsexemplare, Kataloge, Texte etc., sollten möglichst aus den Ausstellungen entfernt werden.

i) Audioguides: Audioguides und Headsets sollten **möglichst nicht ausgegeben werden** oder nur angeboten werden, wenn diese nach Gebrauch desinfiziert werden können und jeder Gast neue Headsets preiswert erwerben kann oder kostenfrei bereitgestellt bekommt. (Dies erfordert entsprechendes Personal, viele Museen verzichten daher derzeit auf die Ausgabe von Geräten.) Teilweise ist bei Headsets aufgrund der Schaumstoffbezüge von Kopfhörern und Mikrofon die Infektionsgefahr sehr hoch, dann dürfen diese nicht ausgegeben werden. Alternativ verkauft man Headsets an der Kasse oder im Shop oder bittet die Gäste, ihre eigenen mitzubringen. Leider funktioniert dies trotz Standardbuchsen bei wechselnden Kopfhörertypen allerdings nicht immer gut.

Das Angebot einer Führung bzw. das Abrufen vorhandener Audioguide-Angebote über das eigene mobile Endgerät der Museumsgäste per App oder über QR-Codes o. Ä. ist zu erwägen. Innerhalb des Hauses erfordert dies kostenfreies W-LAN in den öffentlichen Räumen; steht dies nicht zur Verfügung, kommuniziert man die Möglichkeit vorab via Webseite und ermöglicht den Download von zu Hause aus.

j) Klimaanlage und andere technische Lüftungssysteme. Hier sollte der Wartungsturnus gemäß VDI 6022 kontrolliert und die Hinweise der [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 31. März 2021](#) (Abschnitt I Ziffer 2c) nach Prüfung im Hinblick auf Aspekte der präventiven Konservierung beachtet werden.

11

4. Vermittlungsangebote

Die Durchführung von Kulturvermittlungs- und Bildungsangeboten ist derzeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Nach § 2 Abs. 1 der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) darf sich in Sachsen ein Hausstand mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes treffen, wobei insgesamt sind max. 5 Personen erlaubt sind (Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt). **Eine Führungskraft darf demnach nur max. 4 Angehörige eines Hausstands (plus Kinder) durchs Museum führen.** Wahren Sie dabei bitte die Abstand- und Hygienegebote.

Für den Fall, dass sich in naher Zukunft andere Regelungen ergeben sollten, hier folgende Hinweise:

a) Gruppen: *Es gelten die Abstandsregeln von mind. 1,5 m und daraus resultierende Personenobergrenzen pro Raum, außer für ein bis max. zwei Hausstände mit insgesamt höchstens 5 Personen plus Kindern bis zum Alter von 15 Jahren.*

Für schulische Veranstaltungen entfällt das Mindestabstandsgebot. Bitte lassen Sie sich vor Annahme einer Buchung von der jeweiligen Schule versichern, dass es sich um ein schulisches Angebot gemäß der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung handelt.

b) Führungen: *Für geschlossene Räume gelten die Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebots im Verhältnis zur Größe der Räume. Bei ausreichend Platz ist im Einzelfall zu prüfen, ob die meisten der Geführten die Exponate sehen können. Sogenannte Flüstertechnik mit desinfizierbaren Audioübertragungssystemen (siehe Audioguides) kann bei Einhaltung der Mindestabstände ggf. eingesetzt werden unter o. g. Voraussetzungen der Desinfektion nach Gebrauch.*

c) Familien: Welche speziellen spannenden Entdeckungs- und Bildungserlebnisse können Museen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bieten? Vermittlungsangebote wie z. B. Geocaching/ Rallyes (z. B. mit einer Quizrallye auf Papier auf desinfizierbaren Klemmbrettern), Angebote im Freigelände oder im öffentlichen Raum (z. B. für Stadtmuseen zur Stadtgeschichte, zu Persönlichkeiten der Stadt/Region oder Naturkundemuseen zu Fauna und Flora) sind ebenso denkbar wie Mitmach-Video- und Fotoprojekte, die mit dem eigenen mobilen Endgerät durchgeführt werden können.

d) Schulen sind noch nicht wieder im Regelbetrieb. Aktuell sind alle Klassenfahrten oder Exkursionen abgesagt, der Unterricht in der Schule findet eingeschränkt statt und die Schüler*innen müssen in kurzer Zeit zunächst Lernstoff nachholen bzw. Prüfungen absolvieren. Empfehlenswert ist die Entwicklung von Alternativen wie lehrplanbasierten digitalen Angeboten. Hierzu ist z. B. auch die Aufbereitung der auf www.museum-digital.de präsentierten Objekte zu Schulthemen und virtuellen Ausstellungen denkbar. Angebote in Form von Online-Seminaren oder Erklär- und Lernvideos könnten erarbeitet werden.

e) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: Die vom 1. bis zum 18. April 2021 geltende [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#) und die [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie](#) gestatten es den Landkreisen/Kreisfreien Städten, inzidenzbasiert die **Öffnung von Orten zur Veranstaltung von Filmvorführungen und Konzerten** zuzulassen. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von **100** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge unterschritten und hat er sich an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, darf der Landkreis/ die Kreisfreie Stadt die Öffnung dieser Orte genehmigen. Teilnahmebedingung für Personen ab 8 Jahren ist jeweils tagesaktueller negativer Selbst- oder Schnelltest.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde, ob die Durchführung solcher Veranstaltungen möglich ist.

12

5. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

a) Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal sind in der Corona-Gefährdungszeit die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums. Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen Museumskolleg*innen entgegenzubringen.

Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder FFP2-Masken ohne Ausatemventil) sind für alle Mitarbeiter*innen mit Besucherkontakt in ausreichender Zahl vorzuhalten; das Personal ist in deren Gebrauch einzuweisen.

Nach § 3a Absatz 2 der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) sind alle **Mitarbeiter*innen mit direktem Besucherkontakt verpflichtet, 2x pro Woche einen Corona-Test vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Arbeitgeber müssen die Tests für ihre Arbeitnehmer*innen kostenfrei zur Verfügung stellen.** (Voraussetzung ist, dass ausreichend Testungen am Markt vorhanden sind.)

b) Infektionsschutz aller weiteren im Museum Beschäftigten: Nach der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in ihrer jeweils geltenden Fassung **gilt für alle Beschäftigten in Arbeits- und Betriebsstätten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Mund-Nasen-Bedeckungen** (OP-Masken oder FFP2-Masken ohne Ausatemventil), **solange der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann bzw. wenn bei gleichzeitiger Nutzung eines Raumes durch mehrere Mitarbeiter*innen pro Person weniger als 10 m² zur Verfügung stehen.**

Nach § 3a Absatz 1 der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021](#) sind **Arbeitgeber verpflichtet, allen Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, mind. 1x pro Woche ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu unterbreiten.** (Voraussetzung ist, dass ausreichend Testungen am Markt vorhanden sind.)

Auf der Seite www.infektionsschutz.de/mediathek.html der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmer*innen/Arbeitgeber*innen zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

c) Gesundheitlich gefährdete Personen: Achten Sie besonders auf die Gesundheit von Mitarbeiter*innen, die zur Risikogruppe gehören, und setzen Sie sie, wenn möglich, nicht im Publikumsverkehr ein.

13

d) Schulung: Der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit Museumsgästen Kontakt haben, sollte im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus geschult werden. Stellen Sie sicher, dass das Personal von Fremdfirmen diesbezüglich ebenso geschult ist, und lassen Sie sich von den Fremdfirmen schriftlich bestätigen, dass kein an COVID-19 erkranktes Personal bzw. Personal mit COVID-19-Verdacht eingesetzt wird.

e) Schutzkleidung: Für das **Kassen- und Aufsichtspersonal**, aber auch, falls noch vorhanden, für festangestelltes Reinigungspersonal müssen medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen und ggf. Handschuhe in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Gewährleisten Sie bitte die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung und weisen Sie das Personal in den Gebrauch der Mund-Nasen-Bedeckungen ein.

f) Die Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen durch den Arbeitgeber/die Museumsleitung bzw. ernannte Verantwortliche ist ebenfalls erforderlich.

6. Finanzen und personelle Ressourcen

a) Mit der Öffnung von Museen ist hinsichtlich der COVID-19-Prävention nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle **Ressourcen** bereitzustellen. Jeder Träger muss daher gemeinsam mit der Museumsleitung entscheiden, ob und wie gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen eine Öffnung unter Beachtung der Covid-19-Präventionsmaßnahmen gewährleistet oder erst nach Aufhebung von einzelnen oder allen Mobilitäts-, Hygiene- und Zugangsbeschränkungen ermöglicht werden kann.

Die derzeitigen Regelungen enthalten eine Rückfallregel, die besagt, dass Museen innerhalb von max. 5 Werktagen wieder geschlossen werden müssen, sobald die Inzidenzzahl 100 im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt überschritten wird bzw. sobald im Freistaat Sachsen die maximale Bettenkapazität von 1.300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Erkrankten in der Normalstation erreicht ist. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell über die Verfügungen Ihres Landkreises/Ihrer Kreisfreien Stadt.

b) Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die Besuchszahlen nicht denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Eine verordnungsgerechte Öffnung erfordert einen erheblichen personellen Mehraufwand. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es müssen Möglichkeiten des Defizitausgleichs angedacht werden.

c) Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann. Beispiele hierzu s. Punkt 4.

7. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

14

a) An COVID-19 Erkrankte und Personen mit COVID-19-Verdacht dürfen das Haus nicht betreten.

b) Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – ist für alle Besucher*innen mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres verpflichtend. Personen mit ärztlichem Attest, das sie von der Maskenpflicht entbindet, haben dies auf Verlangen vorzuzeigen.

Alltagsmasken, Kunststoffvisiere und Vergleichbares sind als Alternative nicht gestattet.

c) Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht zu einer zusammengehörenden Gruppe (1–2 Hausstände mit max. 5 Personen) gehören, ist in allen öffentlichen Bereichen des Museums, einschl. des Shops und der sanitären Einrichtungen, zu wahren.

d) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

e) Dem im Haus markierten Wegeleitsystem ist zu folgen.

Bitte ändern Sie die **Haus- und Nutzerordnung für Ihre Archive und Fachbibliotheken entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bibliotheksverbandes** (abrufbar unter www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html) **und der o. g. bis 18. April 2021 geltenden Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen ab.**

8. Sicherheit

a) Bitte versäumen Sie nicht, Ihre Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit

entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden. Vermeiden Sie Zugluft und jähe Temperatur- und Luftfeuchteveränderungen. Vor dem Lüften kann ein Abgleich der Innenraumtemperatur und -luftfeuchte mit den außen herrschenden Werten sinnvoll sein.

b) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erschwert die Identifikation von Kriminellen via Videoüberwachung, daher ist auch **mehr Aufsichtspersonal** erforderlich.

c) Prüfen Sie sorgfältig, ob Ein- und Ausgangstüren oder Zugangstüren zu Ausstellungen ohne automatische Öffner tatsächlich geöffnet bleiben sollten – dem stehen zumeist, je nach Gebäudesituation, neben Sicherheitsaspekten auch Aspekte der präventiven Konservierung und des Objekterhalts entgegen (Zugluft, Instabilität des Raumklimas, Eintrag von Insekten). Sorgen Sie besser für regelmäßige Desinfektion der Türklinken oder positionieren Sie jemanden am Eingang, der die Türen öffnet und schließt und zugleich die Zugangs- und Abstandskontrolle übernimmt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung. Falls Sie Tipps und Hilfe bei der Beschaffung entsprechender Ausrüstung benötigen, wenden Sie sich gern an uns.

Selbstverständlich freuen wir uns über Ihre konstruktiven Anmerkungen, Tipps und Hinweise an landesstelle@skd.museum.

15

Wir wünschen Ihnen viele interessierte Gäste. Besten Dank für Ihre Mitwirkung!

Ihre Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz

Tel.: +49 351 49143800 | landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de

Und schauen Sie mal wieder rein ins www:


www.sachsens-museen-entdecken.de